

# **Satzung der Stadt Oederan zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege - Elternbeitragssatzung -**

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 27.11.01, zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 01.12.05 (SächsGVBl. S. 309), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.03 (Sächs GVBl. S. 55), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.04 (Sächs GVBl. S. 418), des § 58 der Abgaben-ordnung (AO 1977) vom 16.03.76 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.05 (BGBl. I S. 2809), sowie der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Freiberg zur Bedarfskonkretisierung Nr. JHA 12/03./05 vom 21.02.05 hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 26.04.2007 einstimmig die folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertages-stätten und Kindertagespflege – Elternbeitragssatzung - beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Kindertagesstätten**

- (1) Die Stadt Oederan verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätten der Stadt Oederan als Einrichtungen der Jugendhilfe ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern als Begleitung, Ergänzung und Unterstützung der Erziehung der Kinder in der Familie (§ 2 Abs. 1 SächsKitaG).
- (2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Bei Auflösung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oederan zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

## **§ 2 Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege i.S. der §§ 1 und 3 SächsKitaG wird durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten angeboten.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder statt in der Kindertagesstätte auch in Kindertagespflege anbieten.
- (3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

## **§ 3 Erhebung von Elternbeiträgen**

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege erhebt die Stadt Oederan Elternbeiträge entsprechend der Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen und den Vorschriften dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge ist verpflichtet,

- wer einen Kindertagesstättenvertrag oder Betreuungsvertrag für Kindertagespflege abschließt,
- der oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder der Kinder.

## § 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen ist. Die Elternbeiträge sind am 01. des Monats für den laufenden Monat zu zahlen bzw. werden bei Teilnahme am Abbuchungsverfahren entsprechend vom angegebenen Konto abgebucht.

## § 6 Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner nach zweimonatigem Zahlungsverzug das Recht auf Unterbringung seines Kindes in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege.

## § 7 Beitragssatz und Beitragsermäßigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Die auf der Grundlage der BK-Abrechnung 2006 ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten betragen

für Kinderkrippe 9 Std.	730,45 EUR
für Kindergarten 9 Std.	337,13 EUR
für Hort 6 Std.	197,22 EUR

Folgende Elternbeiträge gelten unverändert weiter:

Kinderkrippe (9 Std.)	148,18 EUR
Kindergarten (9 Std.)	88,04 EUR
Hort (6 Std.)	51,50 EUR

Für 7,5-, 6- bzw. 4,5-Stunden-Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten sowie 5- und 2,5-Stunden im Hort wird der Elternbeitrag anteilig gemindert.

(2) Der Elternbeitrag wird nach der Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und nach dem Familienstand der Eltern gestaffelt. Für das zweite Kind sind 60 v.H. und für das dritte Kind 20 v.H. des jeweiligen ungekürzten Beitrages zu entrichten. Lebt das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil, wird der jeweils geltende Beitrag um 10 v.H. ermäßigt.

(3) Bei Inanspruchnahme der Kinderbetreuung über die bedarfsgerechte Betreuungszeit gem. der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses hinaus sind die entstehenden Mehrkosten von den Eltern in voller Höhe – einschließlich der Absenkungsbeträge – zu tragen.

(4) Für zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit werden festgelegt:

3,70 EUR pro Stunde ohne Ermäßigung für Kinderkrippe
1,70 EUR pro Stunde ohne Ermäßigung für Kindergarten
1,60 EUR pro Stunde ohne Ermäßigung für Hort

## § 8 Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge

- (1) Eine Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge erfolgt für das viertälteste und jedes weitere Kind einer Familie, welches gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besucht.
- (2) Auf Antrag der Eltern übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) den Elternbeitrag für Kindertagesstätten oder Kindertagespflege, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (3) Während der Dauer einer Erkrankung ist der Beitrag fortzuzahlen, dasselbe gilt auch bei Urlaub und Verhinderung aus anderen Gründen. Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist unzulässig.

## § 9 Festsetzung des Elternbeitrages in der Eingewöhnungszeit

Für die Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte (in der Regel zwei Wochen) ist ein anteiliger Monatsbeitrag oder entsprechend der Inanspruchnahme die festgesetzten Stundensätze ohne Ermäßigungen zu zahlen.

## § 10 Festsetzung der Elternbeiträge beim Übergang von Kinderkrippe in Kindergarten

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist der Elternbeitrag für Kinderkrippe zu zahlen, maßgebend ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats.

## § 11 Festsetzung der Elternbeiträge beim Übergang vom Kindergarten in den Hort

Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und einen Hortplatz in Anspruch nehmen, ist im Monat des Unterrichtsbeginns anteilig der Elternbeitrag für Kindergarten und Hort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung sind die Arbeitstage des Freistaates Sachsen im Monat des Unterrichtsbeginns.

## § 12 Aufnahmegrundsätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (2) Die verbindliche Anmeldung für einen Platz in einer Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (3) Die Aufnahme von Kinder, die innerhalb der Stadt Oederan und ihrer Ortsteile wohnen, hat Vorrang vor der Aufnahme von Kindern von außerhalb. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 4 SächsKitaG kann insofern nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze ausgeübt werden.
- (4) Für Kindertagespflege schließen die Eltern und die Tagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab.

## § 13 Anzeigepflicht und Vertragsbeendigung

- (1) Alle Veränderungen, die zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen, sind spätestens 14 Tage nach Eintreten des Tatbestandes der Stadtverwaltung Oederan, Hauptamt, Sachgebiet Kindertagesstätten schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Kündigung der Kindertagespflege ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

#### § 14 Beitragsregelung für Ausnahmesituationen

(1) Für Gastkinder, die auf Grund einer besonderen familiären Situation vorübergehend eine Kindertagesstätte besuchen, werden Gastelternbeiträge erhoben.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe)	3,70 €/Stunde
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten)	1,70 €/Stunde
Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hort)	1,60 €/Stunde

Beitragsbefreiungen und/oder -ermäßigungen werden nicht gewährt.

(2) Für Gastbetreuung und/oder zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuung in Kindertagespflege vereinbaren die Tagespflegepersonen mit den Eltern die entsprechenden Kosten.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die bisherigen Elternbeitrags-satzungen der Stadt Oederan und der Gemeinde Gahlenz außer Kraft.

Oederan, den 27.04.2007

Krasselt  
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oederan, den 27.04.2007

Krasselt  
Bürgermeister (Siegel)